

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Planungsamt

GL/A - M

Az.: 35 g 4040

Techn. Prüfst.

7. AUG. 1943

Erl.

Berlin, den 15. Aug. 1943.
App. 4952

Q. 23

Abnahmebestimmungen

für bevollmächtigtes Abnahmepersonal der Industrie.

I. Tätigkeitsbereich.

Der vom Lieferer (Hersteller bzw. Lagerhalter) dem Reichs-Luftfahrtministerium (RLM, Mineralölabteilung GL/A-M) namhaft gemachte Angestellte wird aufgrund des Kriegsauftrages des D.R.d.L.u.Ob.d.L. an seine Firma von dieser bevollmächtigt (§ 92 a Abs. 2 St.G.B.), die Abnahme (Güteprüfung) von Flugbetriebsstoffen auf den Betrieben der Firma bzw. auf besondere Veranlassung auch von fremden Firmen nach den bestehenden technischen Lieferbedingungen, Prüfvorschriften und den in folgenden angegebenen Abnahmebestimmungen durchzuführen. Aus der o.a. Gesetzesstelle ergibt sich für den Bevollmächtigten die Verpflichtung, seine Abnahmetätigkeit gewissenhaft auszuführen.

D.R.d.L.u.Ob.d.L. behält sich vor, die Abnahme von Flugbetriebsstoffen auch von Probenuntersuchungen bei einer der Luftwaffen-Untersuchungsstellen des RLM für Flugbetriebsstoffe oder durch anderes für die Luftwaffe verpflichtetes Personal abhängig zu machen.

Die Abnahmetätigkeit erstreckt sich auf:

- 1.) Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit der zur Untersuchung angelieferten Flugbetriebsstoffe gemäss den geltenden Technischen Lieferbedingungen.
- 2.) Verantwortung für richtige und sachgemässe Durchführung der zur Flugbetriebsstoff-Güteprüfung notwendigen Untersuchungen der Stoffe.
- 3.) Die verantwortliche Güteüberwachung seitens der bevollmächtigten Industrie-Angestellten erstreckt sich auf Fertigprodukte und auch auf Teilprodukte, Mengenverhältnisse und Zusätze, sofern diese die Eigenart der Lieferprodukte bedingen und umfasst sowohl betriebseigene als auch fremde Erzeugnisse. Sie bedingt neben dem Gütenachweis der einzelnen Lieferungen auch die ständige Ueberwachung der für die Lagerung und den Transport der Flugbetriebsstoffe verwendeten Behälter, Gebinde- und Transportmittel einschliesslich Befolgung der für die Gebinde-Kennzeichnung bestehenden Vorschriften.
- 4.) Aufgrund besonderer Absprache mit der Betriebsleitung kann dem bevollmächtigten Anestellten im Auftrag des RLM auch die verantwortliche Güteprüfung von Fertigprodukten fremder Lieferer übertragen werden.

Der bevollmächtigte Industrie-Angestellte wird bei der erwähnten Tätigkeit durch die Mineralölabteilung des RLM (GL/A-II) beratend unterstützt und hat sich in Zweifelsfällen an die für seinen Bereich zuständige Inspektions-Untersuchungsstelle des RLM für Flugbetriebsstoffe zu wenden.

II. Prüfvorschriften und Abnahmebedingungen.

- 1.) Umfang und Art des Güternachweises für die Flugbetriebsstoffe werden durch die von RLM - GL/A-M nach Abstimmung mit den Firmen festgelegten jeweils bestehenden Abnahmebedingungen bzw. durch die technischen Lieferbedingungen des RLM bestimmt. Sofern einzelne Teiluntersuchungen nicht mit betriebs-eigenen Mitteln ausgeführt werden können, sind die erwähnten Untersuchungsstellen des RLM bzw. andere von RLM - GL/A-M dafür bestimmte Prüfstellen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für die Abnahmeuntersuchungen einschliesslich der motorischen Prüfungen trägt das Erzeugerwerk des zu prüfenden Stoffes. Sofern fremde Stellen zur Untersuchung herangezogen werden, übernimmt der bevollmächtigte Werksangestellte die Verantwortung für einwandfreie Probenentnahme und zeitgerechte Probeneinsendung an die zuständige Stelle.
- 2.) Die Prüfvorschriften sind, soweit nicht besondere Absprachen bestehen, in den jeweils gültigen BVM-Vorschriften festgelegt und gemäss den Techn. Lieferbedingungen anzuwenden.
- 3.) Bei Streitfällen zwischen Erzeuger und Empfänger über technische Daten der Güterprüfung oder über die Art ihrer Durchführung ist das Gutachten der zuständigen Inspektions-Untersuchungsstelle massgebend.
- 4.) Zwecks Abstimmung der Prüfergebnisse und Prüfergebnisse sind die im Auftrage RLM - GL/A-M von den zuständigen Untersuchungsstellen angeforderten Proben und Vergleichsmuster vom bevollmächtigten Werks-Angestellten ordnungsgemäss und zeitgerecht abzufertigen. Ebenso sind die fallweise im Auftrag RLM - GL/A-M angeordneten Ringversuche durchzuführen.

III. Abweichungen von den Abnahmebedingungen.

- 1.) Jede Abweichung von den Abnahmebedingungen bzw. den Technischen Lieferbedingungen des RLM ist umgehend gemäss V b zu melden. Der beanstandete Stoff ist zu sperren. Diese Meldepflicht besteht auch für die unter I, 3) genannten Teilprodukte, Zusätze usw., soweit sich daraus gütermindernde Einflüsse ergeben können.
- 2.) Werden in Beanstandungs-fällen seitens RLM - GL/A-M II bzw. der Inspektions-Untersuchungsstelle des RLM im Einvernehmen mit dem Erzeuger Aufarbeitungs-massnahmen getroffen, so hat der bevollmächtigte Werksangestellte deren sorgfältigste Einhaltung zu überwachen.
- 3.) Für die Freigabe solcher aufgearbeiteten Stoffe ist stets über die zuständige Inspektions-U-Stelle das Einverständnis des RLM - GL/A-M II einzuholen.

IV. Buchführung über die Abnahmetätigkeit.

Zur Vereinheitlichung der Abnahmetätigkeit bei allen Betriebsstoff-Firmen führen die für die Abnahme von Flugbetriebsstoffen bevollmächtigten Werksangestellten folgende Bücher bzw. Statistik, die bei der Ausübung der Inspektions-Tätigkeit den Bevollmächtigten des RLM (vgl. Abs. VI) vorzulegen sind.

- 1.) In einem Musterbuch sind fortlaufend die Abstellmuster der einzelnen Chargen und Lieferungen, die regelmässigen Vergleichsmuster, Ringversuch-Muster usw. zu führen.
- 2.) Im Analysenbuch sind alle ausgeführten Untersuchungen der Roh-, Teil- und Endprodukte (einschl. der angewendeten Mengenverhältnisse und Zusätze) festzuhalten.
- 3.) Aus dem Chargen- und Lieferbuch muss unter Hinweis auf Datum, Menge, Fahrt- und Abruf-Nummer ersichtlich sein, aus welcher Charge die einzelne Ablieferung abgefertigt und gütemässig geprüft wurde.
- 4.) Die Güte-Statistik für den einzelnen Stoff erfolgt laufend in Form einer graphischen Darstellung der chem.-phys. und motorischen Kenndaten. Sie dient als Nachweis für die gleichbleibende Qualität und lässt Qualitätsschwankungen erkennen.

V. Meldewesen und Schriftverkehr.

Der Meldepflicht unterliegen:

- a.) Sämtliche Freigaben von Flugbetriebsstoffen.
- b.) Alle Beanstandungsfälle nach III.
- c.) Güte-Statistik.

Meldungen zu a) und b) haben im Voranswege fernmündlich und nachträglicher schriftlicher Bestätigung an die zuständige Inspektionsstelle zu erfolgen. Desgleichen ist der Gesamt-Schriftverkehr einschliesslich Einreichung der Gütestatistik, die vierteljährlich einzureichen ist, ausschliesslich mit der zuständigen Inspektions-U-Stelle zu führen. Zwecks Vereinfachung und Vereinheitlichung des Schriftverkehrs sind Muster für Vordrucke bei den Inspektions-U-Stellen anzufordern.

Soweit über Qualitätsfragen seitens der bevollmächtigten Werks-Angestellten mit anderen Erzeugerfirmen oder Dienststellen Schriftverkehr geführt wird, ist grundsätzlich die zuständige Inspektions-Untersuchungsstelle durch die Übersendung von Durchschlägen hierüber in Kenntnis zu setzen. In Einzelfällen kann sich auch die Übersendung von Sonderberichten (etwa in doppelter Ausfertigung) als notwendig erweisen.

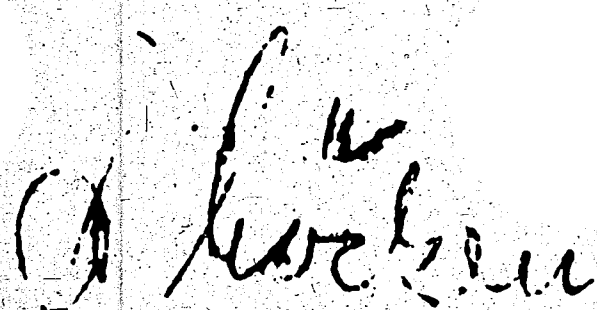
VI. Inspektion durch RLM - GL/A-M.

Für den laufenden Erfahrungsaustausch, sowie zur Abstimmung von Untersuchungsverfahren und Prüfgeräten oder zur Klärung irgendwelcher Differenzen ist es erwünscht, dass die bevollmächtigten Werks-Angestellten die zuständigen Inspektions-Untersuchungsstellen des RLM im Bedarfsfall nach vorheriger Anmeldung besuchen.

Andererseits sind die Leiter der Inspektions-U-Stellen des RLM oder deren Vertreter angewiesen, bei den Betriebsstoff-Werken in gewissen Zeitabständen Inspektionsbesuche durchzuführen. In

diesem Falle sind dem Beauftragten des RLM die Abnahme-Labors und Abnahme-Prüfstände jederzeit zugänglich zu machen und über die unter IV.) ausgeführten Unterlagen in allen Gütefragen erschöpfende Auskünfte zu erteilen.

Bei Probenentnahme im Werksbereich ist der Beauftragte des RLM mit Personal und Material in jeder Weise zu unterstützen. In dringenden Fällen ist ihm die Durchführung von Untersuchungen, gegebenenfalls unter Zuertheilung von eingearbeiteten Laboranten zu ermöglichen. Der hierzu erforderliche Aufwand geht zu Lasten des Erzeugers.


Oberreg.-Baurat u. Abt. Chef

IV. Güteprüfung.

- 1.) Die Güteprüfung, einschließlich der motorischen Prüfungen, der Lieferungen erfolgt auf Ihre Kosten durch geeignetes werkseigenes Personal, welches hierzu von Ihnen besonders zu bevollmächtigen und meiner Dienststelle GL/A-M namhaft zu machen ist. Diese Beauftragten sind als "Bevollmächtigte" im Sinne des § 92 a St. G.B. aufzufassen, handeln als Treuhänder des RLM und sind zur strengen Befolgung aller Abnahmebestimmungen und Einhaltung der Technischen Lieferbedingungen mit Prüfverschriften besonders verpflichtet. Sie sind durch Sie auf ihre Pflichten hinzuweisen und haben ihre Unterrichtung darüber Ihnen gegenüber schriftlich anzuerkennen.

Die Abnahmebestimmungen für bevollmächtigtes Abnahmepersonal der Industrie gemäß R.d.L. u. Ob.d.L. Az. 85 g 4040 vom August 1943 sind Ihnen bekannt und werden von Ihnen als Bestandteil des Kriegslieferungsvertrages anerkannt.

Sofern Sie einzelne Teiluntersuchungen nicht mit betriebs-eigenen Mitteln ausführen können, sind andere vom RLM, GL/A-M dafür bestimmte Prüfstellen auf Ihre Kosten in Anspruch zu nehmen.

- 2.) Ferner nehmen Sie die Güteprüfung für Erzeugnisse anderer Firmen, die bei Vorliegen besonderer Umstände diese Prüfung ganz oder teilweise nicht selbst vornehmen können, auf Kosten der Herstellerfirmen nach den jeweils einschlägigen antlichen Abnahmebestimmungen vor und zwar ebenfalls durch Ihre bevollmächtigten Angestellten. Die hierfür in Betracht kommenden Firmen und die zu prüfenden Stoffe werden Ihnen jeweils von meiner Dienststelle GL/A-M angegeben. In diesen Fällen beschränkt sich Ihre Haftung für das Untersuchungsergebnis auf die von Ihnen untersuchten Proben und die zugehörigen Liefermengen, soweit diese nachweislich Änderungen unzugänglich gewesen und keine Zweifel an der Identität der Proben mit den Liefermengen möglich sind.